



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 2/2025: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Dr. Jörg Grune
Rechtsanwalt u. Steuerberater

1

REFERENT

Ihr Referent heute am 13. Februar 2025



Dr. Jörg Grune

Rechtsanwalt u. Steuerberater, Hamburg



2

2

Agenda

3

AGENDA

- **Umsatzsteuer:** E-Rechnung - Elster-Tool zur Visualisierung
- **Grundsteuer:** Rechtsbehelfe/Rechtsmittel gegen Grundsteuerbescheide?
- **Rechtsprechung**
 - **Einkommensteuer**
 - Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist steuerpflichtig!
 - Periodengerechte Verteilung der Leasingsonderzahlung
 - Kaufpreisaufteilung: Korrektur der vertraglichen Aufteilung?
 - Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei VuV
 - Instandhaltungsrücklage: Zahlungen als Werbungskosten bei VuV
 - Keine Förderung nach § 7b EStG bei Ersatzneubau nach Abriss

4

 AGENDA

- **Rechtsprechung**
 - **Umsatzsteuer**
 - Tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung als landwirtschaftliche Dienstleistung i.S.d. § 24 UStG
 - Steuerbarkeit von Geschäftsführungsleistungen einer Praxisgemeinschaft

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

 5

5

 U2/25

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Umsatzsteuer: E-Rechnung Elster-Tool zur Visualisierung

6

NEUES ELSTER TOOL DES BMF VISUALISIERT E-RECHNUNGEN

Rückblick:

- Neue Anforderungen an die Lesbarkeit elektronischer Rechnungen (strukturierte Rechnung ist nicht mehr für das menschliche Auge lesbar – erforderlich ist eine Visualisierungssoftware oder XML-Rechnung mit PDF-Datei wie z.B. ZUGFeRD)
- Außerhalb der hybriden E-Rechnung ist Visualisierungssoftware erforderlich
- Übergangsregelungen bis 31.12.2027 in § 27 Abs. 38 UStG nur für die Ausstellung von E-Rechnungen
- Keine Übergangsregelung für die Entgegennahme von strukturierten E-Rechnungen seit dem 1.1.2025

NEUES ELSTER TOOL DES BMF VISUALISIERT E-RECHNUNGEN

- <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>

Elster-Benutzerkonto
nicht erforderlich

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

Hilfe Chat Suchen Benutzerkonto erstellen Login

ELSTER

Mein ELSTER
Mein Benutzerkonto
Formulare & Leistungen
Benutzergruppen
Weitere Softwareprodukte

E-Rechnung visualisieren

E-Rechnung hochladen

Sie können hier Ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Nutzen Sie dazu das Auswahlfeld unten.
Dies ist ein unverbindlicher Service der Steuerverwaltung.

Rechnungsdatei hier auswählen oder ablegen
Datei auswählen oder ablegen

Es sind nur folgende Datei-Typen erlaubt: .xml.
Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.
Sie können nur eine Datei auf einmal hochladen.

XRechnung Version
Es wird die aktuell gültige XRechnung Version 3.0.1 verwendet. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

UMSATZSTEUER: E-RECHNUNGEN SEIT 1.1.2025

Kostenlose E-Rechnungs-Tools

VIEWER	XRECHNUNG	ZUGFERN	VISUALISIERUNG	VALIDIERUNG
Elster	X		X	
Invoice-Viewer	X	X	X	
OpenXRechnungToolbox	X		X	X
portinvoice	X	X	X	X
Quba	X	X	X	X
Service-Portal Baden-Württemberg	X			X
Ultramarviewer	X		X	
Visualisierungstool des Landes Bayern	X		X	X
WISO MeinBüro Rechnungen.Free	X	X	X	
XRechnung erstellen	X	X	X	
XViewer	X		X	X
ERSTELLUNG	XRECHNUNG	ZUGFERN	ANLAGEN	LOGO
Sevdesk E-Rechnung Generator	X	X		
PDF24	X	X	X	X
WISO MeinBüro Rechnungen.Free	X		X	
XRechnung erstellen	X		X	
Zervant	X	X (nicht kostenlos)		X

© Johannes Franz

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

9

9

U2/25

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Grundsteuer: Rechtsbehelfe/Rechtsmittel gegen Grundsteuerbescheide?

10

UPDATE ZUR GRUNDSTEUER

RECHTSBEHELFE GEGEN GRUNDSTEUERBESCHEIDE?

Rev. BFH
II R 26/24 u. II R 27/24

- **Derzeit versenden die Kommunen die Grundsteuerbescheide für 2025.**
- Aufkommensneutralität vs. Mehrbelastung im Einzelfall
- Oftmals jetzt: „*Böses Erwachen*“ der Mandantinnen u. Mandanten
- 2023/2024: Grundsteuermess- und Grundsteuerwertbescheide der Finanzämter
- **Musterverfahren** beim BFH anhängig
 - II R 26/24 und II R 27/24
 - **AdV v. BFH gewährt – BFH v. 27.5.2024 – II B 78/23** (Bundesmodell)
 - **Rechtsfragen:**
 - Abstellen nur auf Grund u. Boden zweifelhaft;
 - Bodenrichtwerte korrekt ermittelt? Müssen Bodenrichtwerte zwingend zugrunde gelegt werden?

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

11

11

UPDATE ZUR GRUNDSTEUER

RECHTSBEHELFE GEGEN GRUNDSTEUERBESCHEIDE?

- **Sind Rechtsbehelfe gegen Grundsteuerbescheide der Kommunen sinnvoll?**
- **Art der Rechtsbehelfe:**
 - Grundsatz **Widerspruch** nach § 68 VwGO (keine aufschiebende Wirkung, also ggfs. Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO zusätzlich notwendig!)
 - z.B. Niedersachsen **kein Vorverfahren**, sondern gleich **Klage** zum **zuständigen Verwaltungsgericht** (siehe Rechtsbehelfsbelehrung der Gemeinde), ggfs. mit Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung.

§ 80 Abs. 5 VwGO

Auf Antrag kann das **Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung** in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise **anordnen**, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der **Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage** zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

12

12

UPDATE ZUR GRUNDSTEUER

RECHTSBEHELFE GEGEN GRUNDSTEUERBESCHEIDE?

- **Sind Rechtsbehelfe gegen Grundsteuerbescheide der Kommunen sinnvoll?**
 - **Prüfung:**
 - Angaben zur **Immobilie**
 - Richtige **Übernahme der Angaben** im Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid (korrekter Messbetrag!)
 - **Richtiger Hebesatz** der Kommune angewandt
 - Verfassungsrechtliche Einwendungen waren grds. nur im **Einspruchsverfahren gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbetragsbescheid** möglich, **nicht** aber in einem Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch oder sogar gleich Klage) gegen den **Grundsteuerbescheid**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

13

13

UPDATE ZUR GRUNDSTEUER

RECHTSBEHELFE GEGEN GRUNDSTEUERBESCHEIDE?

- **Sind Rechtsbehelfe gegen Grundsteuerbescheide der Kommunen sinnvoll?**
 - Verfassungsrechtliches Vorbringen gegen Grundsteuerbescheid kann sich ggfs. nur darauf beziehen, dass die Hebesatzerhöhung zu einer übermäßigen Grundsteuerbelastung führt
 - Art. 14 Abs. 1 GG: Steuerbelastung muss angemessen und zumutbar sein, darf keine „erdrosselnde Wirkung“ haben.
 - **OVG NRW v. 30.10.2024 – 14 B 748/24:** (Grund-)Steuer ist nicht bereits dann verfassungswidrig, wenn sie den einzelnen Stpfl. unzumutbar belastet (Streitfall: Hebesatz **von 690 % auf 1.100 %** erhöht)
 - **Folge: Geringe Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen den Grundsteuerbescheid** (ggfs. Antrag auf Erlass oder abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen im Einzelfall - §§ 163, 227 AO)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

14

14

RECHTSBEHELFE GEGEN GRUNDSTEUERBESCHEIDE?

- Soweit Einspruch gegen die Grundsteuermess- bzw. Grundsteuerwertbescheide eingelegt wurde, muss derzeit nichts weiter unternommen werden.
- Warten auf Entscheidungen des BFH in den Musterverfahren (sowie weiterer Verfahren, die derzeit noch bei den FG anhängig sind)

Rechtsprechung

Einkommensteuer

17

EINKOMMENSTEUER

STEUERPFLICHT DER ERSTATTUNG DER STEUERZAHLUNG FÜR EINEN VERDIENSTAUSFALLSCHADEN

BFH v. 15.10.2024 – IX R 5/23

Sachverhalt

Die Klägerin musste aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers ihren Beruf aufgeben. Sie erhielt von der Versicherung des Schädigers jährlich ihren Verdienstaufschaden ersetzt. Die Zahlungen musste sie als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn versteuern (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG).

In den Streitjahren 2017 und 2018 erstattete die Versicherung nachträglich die von der Klägerin in den Vorjahren bereits geleisteten ESt-Zahlungen für die erhaltenen Entschädigungsleistungen. FA und FG waren der Ansicht, dass diese Erstattungen selbst der ESt unterlägen.

Die Klage hatte **keinen** Erfolg - **FG Ba-Wü v. 23.11.2022 - 7 K 195/21 – Rev.**

18

EINKOMMENSTEUER

STEUERPFLICHT DER ERSTATTUNG DER STEUERZAHLUNG FÜR EINEN VERDIENSTAUSFALLSCHADEN**BFH v. 15.10.2024 – IX R 5/23****Entscheidung und Begründung: Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg**

- Zu den steuerpflichtigen Entschädigungen zählt nicht nur der zunächst gezahlte Ausfall des Nettoverdienstes, sondern auch die vom Schädiger **später erstattete Steuerlast**.
- Es ist an die **zivilrechtlichen Wertungen** anzuknüpfen, die den Schädiger bzw. dessen Versicherung verpflichten, auch die auf den Verdienstaufschaden entfallende Steuer zu übernehmen (**Bestandteil eines einheitlichen Schadenersatzanspruchs**).
- **Keine** Tarifiermäßigung wegen Zusammenballung, weil Steuerlast aus Verdienstaufschaden erst in späteren VZ gezahlt wurde.
- **Keine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit** i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

19

19

EINKOMMENSTEUER

STEUERPFLICHT DER ERSTATTUNG DER STEUERZAHLUNG FÜR EINEN VERDIENSTAUSFALLSCHADEN**BFH v. 15.10.2024 – IX R 5/23****Anmerkung**

Darauf achten, dass Entschädigungen immer nach **Bruttolohnmethode** als Einmalzahlung geleistet werden, **einschl. der darauf entfallenden Steuer**, die ggfs. zu schätzen ist. Dann ergibt sich die für § 34 Abs. 2 r. 2 EStG erforderliche **Zusammenballung**.

Ausnahme: Nachzahlung in späteren Jahren ist nur geringfügig (10% der Hauptleistung, vgl. dazu **BFH v. 15.12.2022 – VI R 19/21, Rz 18 f. und 26**)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

20

20

EINKOMMENSTEUER

PERIODENGERECHTE VERTEILUNG EINER LEASINGSONDERZAHLUNG**BFH v. 21.11.2024 – VI R 19/22****Sachverhalt**

Der Kl. (Außendienstmitarbeiter) leaste **2018** einen Pkw (3 Jahre mit 40.000 km/Jahr) und leistete u.a. eine Leasingsonderzahlung von 15.000 EUR. Für das Streitjahr 2019 machte er Fahrtkosten als Werbungskosten geltend, wobei die Ermittlung der Fahrtkosten im Streitjahr auf einem km-Satz basierte, den er im Vorjahr auf der Basis der Fahrleistung ermittelt hatte. Bei der Ermittlung der Fahrtkosten **2019** wurde u.a. auch die geleistete Leasingsonderzahlung für den gesamten Leasingzeitraum zugrunde gelegt.

Das FA erkannte die geltend gemachten Fahrtkosten der Höhe nach nicht an und verwies darauf, dass die **Sonderzahlung 2019 nicht einzubeziehen** sei, da es 2018 sofort abziehbare Werbungskosten gewesen seien (BFH v. 5.5.1994 - VI R 199/93, BStBl II 1994, 643). Das FG München (Urt. v. 12.10.2021 - 2 K 667/21) gab der Klage statt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

21

21

EINKOMMENSTEUER

PERIODENGERECHTE VERTEILUNG EINER LEASINGSONDERZAHLUNG**BFH v. 21.11.2024 – VI R 19/22****Entscheidung und Begründung**

- Die zutreffende Ermittlung des beruflichen Anteils an den jährlichen Gesamtkosten setzt voraus, dass die Gesamtkosten **periodengerecht** den jeweiligen Nutzungszeiträumen zugeordnet werden.
- Mindert eine Leasingsonderzahlung die Höhe der mtl. Leasingraten über die gesamte Vertragslaufzeit, ist sie daher bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen unabhängig vom Abflusszeitpunkt auf den Vertragszeitraum zu verteilen. Das gilt auch für andere (Voraus-)Zahlungen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

22

22

EINKOMMENSTEUER

PERIODENGERECHTE VERTEILUNG EINER LEASINGSONDERZAHLUNG

BFH v. 21.11.2024 – VI R 19/22

Anmerkung (1)

Bisherige Rspr.: Eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung gehört i.H.d. auf die Auswärtstätigkeiten entfallenden Nutzungsanteils zu den **sofort abziehbaren Werbungskosten**.

Neue Rspr.: Der auf das Jahr der Zahlung entfallende Anteil einer Leasingsonderzahlung ist nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Jahr entfallenden vollen Monate zum Gesamtleasingzeitraum zu bestimmen (wirtschaftliche Zurechnung).

Eine **unabhängig vom Abflusszeitpunkt** (§ 11 Abs. 2 EStG) linear auf den Vertragszeitraum zu verteilende Leasingsonderzahlung führt zu einer **sachgerechten Ermittlung** der **Fahrzeuggesamtkosten** im gesamten **Leasingzeitraum**.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

23

23

EINKOMMENSTEUER

PERIODENGERECHTE VERTEILUNG EINER LEASINGSONDERZAHLUNG

BFH v. 21.11.2024 – VI R 19/22

Anmerkung (2)

1. Hinweis auf **BFH-Urt. v. 12.3.2024 – VIII R 1/21**, **BStBl II 2024, 633**; dazu **Seifert AktStR 2024, 585 ff. (Heft 4/2024)**.
2. **Abweichend bisher noch R 9.5 Abs. 1 S. 4 LStR:** Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

24

24

EINKOMMENSTEUER

KAUFPREISAUFTEILUNG – KORREKTUR DER VERTRAGLICHEN AUFTEILUNG

rechtskräftig

FG Düsseldorf v. 12.3.2024 – 13 K 1262/21 E - rechtskräftig

Sachverhalt

Der Kl. erwarb ein mit einem Dreifamilienhaus bebautes Grundstück. Im Kaufvertrag für das vermietete Objekt war festgehalten, dass von dem Kaufpreis i.H.v. 520.000 EUR auf den Grund und Boden 170.000 EUR entfielen. Die Anschaffungsnebenkosten beliefen sich auf ca. 57.089 EUR.

Das FA folgte dieser Aufteilung (für die Ermittlung der AfA) nicht, nach dem der BauSV des FA einen GruBo-Anteil von 50 % angesetzt hatte.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

25

25

EINKOMMENSTEUER

KAUFPREISAUFTEILUNG – KORREKTUR DER VERTRAGLICHEN AUFTEILUNG

FG Düsseldorf v. 12.3.2024 – 13 K 1262/21 E - rechtskräftig

Entscheidung und Begründung

- Die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung – Gebäude/Grund und Boden – ist **grds. zugrunde zu legen**.
- Eine **Korrektur** ist dann **geboten**, wenn die realen **Wertverhältnisse grundlegend** verfehlt und wirtschaftlich **nicht haltbar** sind.
- **Streitfall**: Der vereinbarte **Kaufpreisanteil** für **Grund und Boden unterschreitet den Bodenrichtwert um mehr als 30 %** und damit mehr als nur geringfügig (widerlegbares Indiz)
- Die Schätzung des Wertes von Grund und Boden und Gebäude kann anhand der **ImmoWertVO** vorgenommen werden – Vergleichswert-, Sachwert- oder Ertragswertverfahren richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

26

26

EINKOMMENSTEUER

**KAUFPREISAUFTEILUNG – KORREKTUR DER VERTRAGLICHEN
AUFTEILUNG****FG Düsseldorf v. 12.3.2024 – 13 K 1262/21 E - rechtskräftig****Anmerkungen**

- FG: Zunächst sind die Verkehrswerte von Grund u. Boden und Gebäude jeweils gesondert zu ermitteln. Sodann sind die Anschaffungskosten verhältnismäßig aufzuteilen.
- Eine Unterschreitung des Bodenrichtwerts um mehr als 30 % ist mehr als nur geringfügig.
- Das Urteil ist rechtskräftig, nachdem der Kl. die NZB zurückgenommen hat (Az des BFH: IX B 57/24, nicht dokumentiert)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

27

27

EINKOMMENSTEUER

**VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG ALS WK BEI VERMIETUNG
UND VERPACHTUNG****rechtskräftig****Nds. FG v. 30.10.2024 – 3 K 145/23 - rechtskräftig****Sachverhalt**

Die Kl. (Zusammenveranlagung) nahmen 2013 für die Anschaffung von zwei Immobilien zwei Darlehn auf (200.000 EUR und 195.000 EUR). Eine weitere Immobilie (**Immobilie 3 – selbst genutzt**) wurde von der Bank als Zusatzsicherheit hingenommen.

Im Jahr 2020 veräußerten die Kl. die Immobilie 3. Im Zuge dieser Veräußerung lösten sie auch die beiden Darlehen für die Objekte 1 und 2 ab. Dafür fielen Vorfälligkeitsentschädigungen in Summe von ca. 9.000 EUR an.

Diese machten die Kl. als Werbungskosten für die Objekte 1 und 2 geltend, was das FA ablehnte.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

28

28

EINKOMMENSTEUER

VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG ALS WK BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Nds. FG v. 30.10.2024 – 3 K 145/23

Entscheidung und Begründung

- Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei den Einkünften aus VuV als **Werbungskosten** zu berücksichtigen, **wenn die Immobilie**, für die der nunmehr abgelöste Kredit aufgenommen worden war, **auch weiterhin vermietet wird**.
- Unbeachtlich ist, dass es nur deshalb zu der vorzeitigen Tilgung des Kredits kam, weil die eigentliche Sicherheit für die vermietete Immobilie verkauft worden ist und die Bank darauf bestanden hat, dass der Veräußerungserlös zur Tilgung des Kredits für die Mietimmobilie verwendet wird.
- An der **Veranlassung des nunmehr abgelösten Darlehens** durch die Vermietung **hat sich nichts geändert**, weil dieser der Finanzierung einer Mietimmobilie diene.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

29

29

EINKOMMENSTEUER

ZAHLUNGEN IN DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE ALS WERBUNGSKOSTEN

Rev. BFH
IX R 19/24

FG Nürnberg v. 12.3.2024 – 1 K 866/23, Rev., BFH: IX R 19/24

Sachverhalt

Die Kl. sind Ehegatten und wurden für das Streitjahr 2021 zusammenveranlagt. Sie erzielten u.a. Einkünfte aus der VuV zweier Eigentumswohnungen, die jeweils im hälftigen Eigentum der Kläger stehen.

Sie vertreten die Auffassung, dass bereits mit Zuführung zur Instandhaltungsrücklage WK aus VuV vorlägen.

Das FA wies den Einspruch als unbegründet zurück. Das FG Nürnberg wies die Klage ab, ließ aber die Revision zum BFH zu.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

30

30

EINKOMMENSTEUER

ZAHLUNGEN IN DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE ALS WERBUNGSKOSTEN

FG Nürnberg v. 12.3.2024 – 1 K 866/23, Rev., BFH: IX R 19/24

Entscheidung und Begründung: Das FG wies die Klage ab.

- Die Zuführungen in eine Instandhaltungsrücklage sind **erst mit deren Verbrauch** durch die Eigentümergemeinschaft als Werbungskosten **abziehbar** (Hinweis auf BFH-Urt. 26.1.1988 – IX R 119/83, BStBl II 1988, 577).
- Die **Änderungen des WEG** (Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft) führt zu keiner Änderung der ertragsteuerlichen Behandlung der Instandhaltungsrücklage.
- Maßgeblich ist nicht nur der reine Abfluss des Vermögens, sondern vielmehr der **endgültige Verlust der Verfügungsmacht (Verausgabung durch den Verwalter)**.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

31

31

EINKOMMENSTEUER

ZAHLUNGEN IN DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE ALS WERBUNGSKOSTEN

FG Nürnberg v. 12.3.2024 – 1 K 866/23, Rev., BFH: IX R 19/24

Anmerkungen

- Abfluss der Werbungskosten nach derzeitiger Rechtslage **erst bei Zahlungen aus der Rücklage** (so auch H 21.2 EStH „Werbungskosten“)
- Abzug der **nicht verbrauchten Instandhaltungsrücklage beim Verkauf** der Immobilie als Werbungskosten? Dazu OFD Frankfurt/M. v. 9.11.2022 – S 2211 A-00015-0357-St 24: **Veräußerer erhält die zugeführten und noch nicht verbrauchten Rücklagenbeträge über den Kaufpreis zurück.**
- **Grunderwerbsteuerentlastung** beim Erwerb? Kaufpreis wird beim Erwerb in Immobilienanteil und Instandhaltungsrücklage aufgeschlüsselt. Die Zahlung für die Instandhaltungsrücklage mindert nicht die BMG für die GrESt (**BFH v. 16.9.2020 – II R 49/17, BStBl II 2021, 339 FN d. BMF: Hinweis auf koordinierte Ländererlasse v. 19.3. 2021, BStBl I 2021, 621**)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

32

32

EINKOMMENSTEUER

ZAHLUNGEN IN DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE ALS WERBUNGSKOSTEN

FG Nürnberg v. 12.3.2024 – 1 K 866/23, Rev., BFH: IX R 19/24

Anmerkungen (1)

Vorzeitigen Werbungskosten-Abzug im Hinblick auf **BFH II R 19/24** beantragen und dann Hinweis auf Ruhen des Einspruchsverfahrens.

Beispiel:

Der Stpfl. musste 2024 eine Sonderumlage für eine Dachsanierung i.H.v. **20.000 EUR** in die Instandhaltungsrücklage einbezahlen. Die Sanierung soll 2025 stattfinden. Sein **ESt-Satz 2024 beträgt 35 %**.

Folge: Beantragt er bereits **2024** den Werbungskosten-Abzug und der BFH gibt der Rev. im Verfahren II R 19/24 statt, bekommt der Vermieter bereits 2024 einen Werbungskosten-Abzug von 7.000 EUR zzgl. Erstattungszinsen

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

33

33

EINKOMMENSTEUER

ZAHLUNGEN IN DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE ALS WERBUNGSKOSTEN

FG Nürnberg v. 12.3.2024 - 1 K 866/23, Rev., BFH: IX R 19/24

Anmerkungen (2)

Überlegungen zu einer Klausel im notariellen Vertrag:

Klausel im Notarvertrag: Kaufpreis mindert sich nachträglich, sollte dem Käufer aufgrund des späteren BFH-Urteils (**IX R 19/24**) kein Werbungskosten-Abzug mehr aus der übernommenen Instandhaltungsrücklage zustehen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

34

34

EINKOMMENSTEUER

KEINE FÖRDERUNG NACH § 7B ESTG BEI ERSATZNEUBAU NACH ABRISS

Rev. BFH
IX R 24/24

FG Köln v. 12.9.2024 – 1 K 2206/21, Rev., BFH: IX R 24/24

Sachverhalt

Die Kläger waren Eigentümer eines vermieteten EFH und entschieden sich gegen Sanierung des Gebäudes auf einen zukunftsfähigen Standard. Stattdessen ließen sie das alte Gebäude abreißen und errichteten auf demselben Grundstück ein neues EFH. Den Ende 2020 fertiggestellten Neubau wollten sie wieder als Wohnraum vermieten.

Das FA versagte die steuerliche Förderung (Sonderabschreibung) nach § 7b EStG.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

35

35

EINKOMMENSTEUER

KEINE FÖRDERUNG NACH § 7B ESTG BEI ERSATZNEUBAU NACH ABRISS

FG Köln v. 12.9.2024 – 1 K 2206/21, Rev., BFH: IX R 24/24

Entscheidung und Begründung: Klage abgewiesen und Revision zugelassen

- Die Kläger haben durch die Baumaßnahme keinen zusätzlichen Wohnraum **geschaffen**. Die Regelung in § 7b EStG (Wohnraumoffensive) ziele darauf ab, dem Mangel an bezahlbaren Wohnraum entgegenzuwirken. Voraussetzung des § 7b EStG sei deshalb, dass nach einer solchen Maßnahme **insgesamt mehr Wohnraum zur Verfügung stehe als zuvor**.
- Auch ein besserer Ausbau- und Energiestandard ändere nichts an dieser Beurteilung. Unerheblich sei dabei, dass der **Gesetzgeber für spätere VZ** eine **zusätzliche Förderung für energetische Neubauten** geschaffen habe. Denn diese Förderung sei im Streitjahr noch nicht anwendbar.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

36

36

Umsatzsteuer

37

UMSATZSTEUER

TIERGERECHTE UND NACHHALTIGE FLEISCHERZEUGUNG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNG I.S.D. § 24 USTG

BFH v. 29.8.2024 – V R 15/23

Sachverhalt

Eine pauschalierende Putenmast-KG nahm im Streitjahr an einem Programm zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung teil („zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten“ für die Tiere, ein vergrößertes Platzangebot sowie Stallklima- und Tränkwasserüberprüfungen). Hierfür erhielt die KG eine Vergütung, die sich nach dem Lebendgewicht der Tiere bemaß.

Die KG wandte auf diesen Umsatz die **Regelbesteuerung** an und nahm hierfür einen **anteiligen Vorsteuerabzug** vor.

FA und FG versagten den Vorsteuerabzug.

38

UMSATZSTEUER

TIERGERECHTE UND NACHHALTIGE FLEISCHERZEUGUNG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNG I.S.D. § 24 USTG

BFH v. 29.8.2024 – V R 15/23

Entscheidung und Begründung: Zurückverwiesen an das FG

- Verpflichtet sich ein pauschalierender Tierzuchtbetrieb gegen Entgelt, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung einzuhalten, ist auf diese Leistung die **Durchschnitts-satzbesteuerung nach § 24 UStG** anzuwenden.
- Das Hüten, die Zucht und das Mästen von Geflügel (Puten) mit den personellen und sachlichen Mitteln, wie sie typischerweise in landwirtschaftlichen Betrieben zum Einsatz kommen, ist eine **landwirtschaftliche Dienstleistung** ist.
- Die Umsätze unterfallen daher dem § 24 UStG und der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen. Allerdings **muss das FG noch prüfen**, ob die **KG USt zu hoch ausgewiesen** hat (§ 14c UStG). Das könnte der Fall sein, weil sie angenommen hat, regelbesteuerter Umsätze auszuführen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

39

39

UMSATZSTEUER

STEUERBARKEIT VON GF-LEISTUNGEN EINER PRAXISGEMEINSCHAFT

BFH v. 4.9.2024 – XI R 37/21

Sachverhalt

Klägerin ist eine Praxisgemeinschaft bestehend aus A und B (Ärzte).

Zweck: gemeinsame Nutzung von Praxisräumen, Einrichtungen und Personal (reine Kostengemeinschaft). Die Gemeinschaftler A und B übten nach dem Gemeinschaftsvertrag ihre ärztliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aus.

A und B leisteten zur Deckung der Kosten monatliche Beiträge an die Klägerin. Die Geschäftsführung stand A zu. Hierfür erhielt er von der Klägerin Zahlungen.

FA: Die Verwaltungstätigkeiten der Klägerin für A und B, die Erstellung der Abrechnungen, der Zahlungsverkehr, die Praxisorganisation und die Raumpflege sind steuerpflichtig.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

40

40

UMSATZSTEUER

STEUERBARKEIT VON GF-LEISTUNGEN EINER PRAXISGEMEINSCHAFT**BFH v. 4.9.2024 – XI R 37/21****Entscheidung und Begründung**

- Die Klägerin ist nach außen aufgetreten und trotz ihrer Bezeichnung als Gemeinschaft eine Gesellschaft (GbR/ Unternehmerin).
- Die Leistungen der Klägerin an die Ärzte (Praxisräume, Personal etc.) unterliegen der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL, der inzwischen durch § 4 Nr. 29 UStG umgesetzt ist.
- Dies gilt für alle Leistungen der Praxisgemeinschaft an A und B, soweit ein Mitglied nur steuerfreie Umsätze ausführt (Rz 42 des Urteils).
- Die Praxisgemeinschaft hat GF-Leistungen von A bezogen, aber dadurch nicht automatisch auch solche Leistungen an A und B erbracht.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

41

41

UMSATZSTEUER

STEUERBARKEIT VON GF-LEISTUNGEN EINER PRAXISGEMEINSCHAFT**BFH v. 4.9.2024 – XI R 37/21****Anmerkungen**

- Die Klägerin hatte sich auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL berufen, weil im Streitjahr diese Vorschrift in § 4 Nr. 14 UStG (noch) nicht unionrechtmäßig umgesetzt war. Zwischenzeitlich ist dies durch Einfügung des **§ 4 Nr. 29 UStG** geschehen:
- Danach sind steuerfrei *Zusammenschlüsse von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende ... Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist.*
- Eine Berufung auf das (günstigere) Unionsrecht wäre nach der aktuellen Gesetzeslage also **nicht erforderlich** gewesen.

 **ergänzt**

Nicht zu klären war, ob auch **Buchführungs- und allgemeine Verwaltungstätigkeiten** steuerbefreit sind. Wegen Wettbewerbsverzerrungen (= auch am Markt angeboten) **wohl nicht befreit**.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

42

42

Demnächst geht's weiter ...

43

 AUSBLICK

THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 1/2025

AktStR 1/2025
(März 2025)

1. Berücksichtigung von **Beteiligungsverlusten bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**
2. **Firmenfitnessangebote** und 50 EUR-Freigrenze
3. Zu den Besteuerungsfolgen der unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs entweder gegen **Versorgungsleistungen** oder unter Vorbehalt des **Nießbrauchs**
4. **Entgeltliche Ablösung** eines **Nießbrauchs** an GmbH-Anteilen
5. Aktuelle Entwicklungen bei der Steuerermäßigung für **energetische Maßnahmen** gem. **§ 35c EStG**
6. Keine **vGA** wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie
7. Anerkennung von **disquotalen Gewinnausschüttungen**

44

AUSBLICK

THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 1/2025

8. Bemessung der **Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen** und Blick in die Ertragsteuer
9. **Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft** als Schenkung
10. **Forderungsverzicht** zwischen Gesellschaftern einer GmbH **als freigebige Zuwendung**
11. **Zurechnung von Grundstücken** bei einer Anteilsvereinigung nach **§ 1 Abs. 3 GrEStG** und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung
12. **BMF-Anwendungsschreiben** und FAQs zur verpflichtenden **elektronischen Rechnung** seit 1.1.2025

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

45

45

UNSD SO GEHT ES DEMNÄCHST WEITER ...



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 16.01.2025 — Prof. Dr. Bert Kaminski

Do., 13.02.2025 — Dr. Jörg Grune

Mi., 16.04.2025 Prof. Dr. Bert Kaminski

Do., 15.05.2025 Michael Seifert

Do., 17.07.2025 Dr. Jörg Grune

Do., 14.08.2025 Dr. Jörg Grune

Do., 16.10.2025 Dirk Krohn

Do., 18.12.2025 Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

46

46



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

47

DAS REFERENTEN-TEAM



DR. JÖRG GRUNE
HAMBURG



PROF. DR. BERT KAMINSKI
HAMBURG



DIRK KROHN
BURG



DR. MICHAEL MESSNER
HANNOVER



MARKUS PERSCHON
ESCHEBURG



MICHAEL SEIFERT
KÖLN

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2025 am 13.02.2025

48

48